



STELLUNGNAHME DES EDSB ZUR RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN DAS EUROPÄISCHE HOCHSCHULINSTITUT (Fall 2020-0880)

1. EINLEITUNG

- Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Konsultation des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) zur Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Europäische Hochschulinstitut.
- Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gibt diese Stellungnahme gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1725¹ (im Folgenden „Verordnung“) ab.

2. SACHVERHALT

Der Rechnungshof möchte mit dem Europäischen Hochschulinstitut einen Vertrag über die Bereitstellung von Schulungen unterzeichnen. Der Datenschutzbeauftragte des Rechnungshofs ersuchte den EDSB um Auskunft über die anwendbare Rechtsgrundlage und die möglichen Datenschutzgarantien für die betroffenen Personen und die Parteien eines solchen Vertrags.

3. RECHTLICHE PRÜFUNG

a) Beziehung zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter oder zwischen gemeinsam Verantwortlichen

In dem Konsultationsersuchen wies der Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass der Rechnungshof und das Europäische Hochschulinstitut gemäß einem Vertragsentwurf über die Bereitstellung von Schulungen gemeinsam Verantwortliche seien. In weiteren Erläuterungen wurde jedoch klargestellt, dass die Schulungen vom Europäischen Hochschulinstitut

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

organisiert würden, während der Rechnungshof entscheiden würde, welche Bediensteten an den Schulungen teilnehmen und welche Schulungen für den Rechnungshof von Interesse sind. Dies legt nahe, dass der Rechnungshof über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Bediensteten genau genommen unabhängig bestimmen würde. Daher fordert der EDSB den Rechnungshof auf, sorgfältig zu prüfen, wie die mögliche Rolle des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zwischen den beiden Parteien verteilt ist.

Wenn es sich tatsächlich eher um eine Beziehung zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter handelt, muss dies in einem Vertrag oder einem anderen für die Parteien bindenden Rechtsinstrument nach dem Recht der Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten angemessen zum Ausdruck kommen. Gemäß Artikel 29² der Verordnung sollte der Rechnungshof als Verantwortlicher sicherstellen, dass der Vertrag (oder ein anderes Rechtsinstrument) mit dem Europäischen Hochschulinstitut klare und präzise Pflichten, Rollen und Aufgaben der jeweiligen Parteien in Bezug auf den Datenschutz sowie alle in Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung festgelegten Anforderungen enthält.

Handelt es sich andererseits um eine Beziehung zwischen gemeinsam Verantwortlichen, müssen der Rechnungshof und das Europäische Hochschulinstitut ihre jeweiligen Zuständigkeiten für spezifische Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung eindeutig ermitteln und festlegen. Zu diesem Zweck müssen sie eine besondere Vereinbarung treffen, deren Wesensgehalt den betroffenen Personen gemäß Artikel 28 der Verordnung zur Verfügung gestellt wird.

b) Übermittlung personenbezogener Daten an eine internationale Organisation

Das Europäische Hochschulinstitut ist eine internationale Organisation, die durch das von den EU-Mitgliedstaaten unterzeichnete Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts³ gegründet wurde. Als internationale Organisation wendet das Europäische Hochschulinstitut den europäischen Rechtsrahmen für den Datenschutz nicht unmittelbar, sondern eine interne Regelung an, nämlich den Beschluss des Präsidenten Nr. 10/2019 vom 18. Februar 2019⁴, der im Einklang mit den Grundsätzen des am 19. April 1972 unterzeichneten Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts und dem ihm beigefügten Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten abgefasst wurde.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Rechnungshof und dem Europäischen Hochschulinstitut bei der Durchführung von Schulungen erfordert, dass einige personenbezogene Daten von einer europäischen Einrichtung an eine internationale Organisation übermittelt werden.

Kapitel V der Verordnung enthält spezifische Mechanismen und Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der EU an ein Drittland oder eine internationale Organisation. Mit diesen Mechanismen und Bedingungen soll sichergestellt werden, dass das durch die Datenschutzvorschriften der EU gewährleistet

² Siehe [Leitlinien des EDSB](#) vom 7. November 2019 zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725 („Leitlinien des EDSB“).

³ Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts:

<https://www.eui.eu/Documents/AboutEUI/Convention/Consolidated-Convention-following-UK-exit.pdf>

⁴ Beschluss des Präsidenten Nr. 10/2019:

<https://www.eui.eu/Documents/AboutEUI/Organization/DataProtection/PresDecision10-2019-DataProtection.pdf>

Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

Der erste Mechanismus ist die Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses durch die Europäische Kommission, in dem anerkannt wird, dass das Drittland oder eine internationale Organisation einen Standard für den Datenschutz bietet, der im Wesentlichen dem in der EU gleichwertig ist.⁵ Bislang hat die EU-Kommission jedoch keinen Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf internationale Organisationen erlassen.

Falls kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, kann eine Übermittlung bei geeigneten Garantien und unter der Voraussetzung erfolgen, dass betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.⁶ Solche geeigneten Garantien können in einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Instrument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen festgelegt sein.⁷ Diese Garantien können vorbehaltlich der Genehmigung durch den EDSB auch in Bestimmungen bestehen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.⁸

Ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation vorgesehen, für das bzw. die weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, kann eine Übermittlung auf der Grundlage einer Reihe von Ausnahmen für bestimmte Fälle erfolgen.⁹ Allerdings sollten die Datenexporteure zunächst nach Möglichkeiten suchen, die Übermittlung mit einem der Mechanismen vorzunehmen, die geeignete Garantien bieten.¹⁰ Darüber hinaus hat das Unionsorgan den EDSB über die Kategorien von Fällen zu informieren, in denen die Ausnahmen angewandt wurden.¹¹

Bezüglich des wiederholten und strukturellen Austauschs personenbezogener Daten mit Behörden, wie im Fall des geplanten Modells, ist der EDSB der Auffassung, dass bindende internationale Übereinkünfte¹² oder Verwaltungsvereinbarungen die zu verwendenden einschlägigen Übermittlungsinstrumente¹³ sind.

Eine Liste von Mindestgarantien findet sich in den am 18. Januar 2020 angenommenen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der DSGVO¹⁴ für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR.¹⁵ Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Leitlinien derzeit vom EDSA einer Überprüfung unterzogen werden, um das Urteil in der

⁵ Artikel 47 der Verordnung.

⁶ Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung.

⁷ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung.

⁸ Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung.

⁹ Artikel 50 der Verordnung.

¹⁰ Die Ausnahmen sollten keine wiederholten, massiven und strukturellen Übermittlungen zulassen (siehe sinngemäß Erwägungsgrund 72 der DSGVO zu Übermittlungen auf der Grundlage von Ausnahmen).

¹¹ Artikel 48 Absatz 6 der Verordnung.

¹² Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung.

¹³ Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung.

¹⁴ Diese Bestimmungen entsprechen Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung.

¹⁵ [EDSA Leitlinien 02/2020](#) zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR („EDSA-Leitlinien“).

Rechtssache Schrems II¹⁶ des Gerichtshofs der Europäischen Union angemessen widerzuspiegeln. Des Weiteren hat der EDSB einen [Beschluss](#)¹⁷ über Garantien angenommen, die in eine Verwaltungsvereinbarung für Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen einer Agentur der EU und einer internationalen Organisation gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung aufzunehmen sind. Ebenfalls ist zu beachten, dass das Netzwerk der Datenschutzbeauftragten derzeit an einem Entwurf einer Musterverwaltungsvereinbarung arbeitet.

Auf der Grundlage der oben genannten EDSA-Leitlinien und des EDSB-Beschlusses sollte die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Rechnungshof und dem Europäischen Hochschulinstitut folgende Garantien enthalten:

- **Definition der grundlegenden Konzepte und Rechte** des europäischen Rechtsrahmens für den Datenschutz, z. B. personenbezogene Daten, Weiterübermittlung, Weitergabe personenbezogener Daten, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Verarbeitung, Wahrung des Berufsgeheimnisses, Profiling, Rechte der betroffenen Personen unter Nennung des Auskunftsrechts, des Rechts auf Berichtigung, des Rechts auf Löschung, des Rechts auf Unterrichtung, des Rechts auf Widerspruch und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung, im Einklang mit den Begriffsbestimmungen in der Verordnung.
- **Grundsatz der Zweckbindung und Untersagung jeder weiteren Verwendung:** Eine empfangende Partei sollte Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem die Daten ausgetauscht wurden, und jede weitere Verarbeitung, die mit dem ursprünglichen Zweck des Datenaustauschs unvereinbar ist, sollte untersagt werden.
- **Grundsatz der Datenqualität und Verhältnismäßigkeit:** Eine übermittelnde Partei sollte nur sachlich richtige und aktuelle personenbezogene Daten übermitteln, die dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Übermittlung und weiteren Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind. Jede Partei sollte die andere Partei informieren, wenn sie feststellt, dass übermittelte personenbezogene Daten unrichtig sind. Im Hinblick auf die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten übermittelt und weiterverarbeitet wurden, sollte jede Partei die personenbezogenen Daten gegebenenfalls ergänzen, löschen, sperren, korrigieren oder auf andere Weise berichtigen.
- **Grundsatz der Transparenz:** Die betroffenen Personen sollten eine allgemeine Mitteilung hinsichtlich der vorgenommenen Verarbeitung erhalten; diese sollte u. a. folgende Informationen umfassen: die Übermittlung, die Art der Einrichtungen, an die Daten übermittelt werden dürfen, die ihnen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte – einschließlich der Art und Weise, wie diese Rechte ausgeübt werden können, sowie Informationen über etwaige Einschränkungen bei der Ausübung eines solchen Rechts –, verfügbare Rechtsbehelfsmechanismen und Kontaktdaten der Stelle, an die sie sich in einem Streitfall oder zur Geltendmachung eines Rechtsanspruchs wenden können. In der Verwaltungsvereinbarung sollte erläutert werden, wie diese Mitteilung den betroffenen Personen übermittelt werden sollte und ob eine individuelle Benachrichtigung erforderlich ist.
- **Grundsatz der Datenspeicherung:** Personenbezogene Daten sollten nicht länger gespeichert werden, als es für den Zweck, zu dem die Daten verarbeitet werden, im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und/oder Vorschriften über die Speicherung der Daten erforderlich ist.
- **Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit:** Es sollten geeignete administrative, technische und physische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden,

¹⁶ [Rechtssache C-311/18](#).

¹⁷ Beschluss des EDSB vom 13. März 2019 über die Inanspruchnahme der Verwaltungsvereinbarung zwischen IOSCO und ESMA durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („EDSB-Beschluss“).

darunter beispielsweise die Kennzeichnung von Informationen als personenbezogene Daten, die Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten, die Gewährleistung einer sicheren Speicherung personenbezogener Daten oder die Umsetzung von Strategien zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten. Die Vereinbarung sollte auch Verfahren für Fälle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vorsehen und bestimmen, dass die empfangende Partei, wenn sie von einer solchen Verletzung Kenntnis erhält, die übermittelnde Partei so schnell wie möglich davon unterrichtet und sinnvolle und angemessene Maßnahmen ergreift, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben und die potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- **Garantien in Bezug auf die Rechte betroffener Personen:** Betroffene Personen sollten eine Bestätigung dahin gehend erhalten können, ob ihre Daten übermittelt wurden. Außerdem sollten betroffene Personen auf Antrag Auskunft hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten erhalten. Darüber hinaus können betroffene Personen verlangen, dass ihre Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wird, und sie gegebenenfalls das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten einzulegen. Jede Einschränkung dieser Rechte muss gesetzlich vorgesehen sein und ist nur in dem Umfang und so lange zulässig, wie dies zum Schutz der Vertraulichkeit aufgrund des Berufsgeheimnisses oder anderer rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Beschränkungen bei Weiterübermittlungen: Die Weiterübermittlung an einen Dritten in einem anderen Land, der nicht einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission unterliegt, kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung einer übermittelnden Partei erfolgen und sofern der Dritte angemessene Zusicherungen macht, die mit den in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Garantien im Einklang stehen.

- **Rechtsbehelfe:** Betroffene Personen sollten das Recht auf Rechtsbehelf und gegebenenfalls auf Schadenersatz haben. In der Verwaltungsvereinbarung sollten alternative Streitbeilegungsverfahren für den Fall vorgesehen werden, dass einer internationalen Organisation, die die Vereinbarung unterzeichnet, keine gerichtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Andere alternative Methoden können Vermittlungsverfahren oder Streitbeilegungsverfahren sein. Die Verwaltungsvereinbarung sollte außerdem Bestimmungen enthalten, nach denen Datenübermittlungen ausgesetzt werden können, wenn die übermittelnde Partei der Auffassung ist, dass die empfangende Partei in Bezug auf Ansprüche oder Streitigkeiten nicht im Einklang mit den in der Vereinbarung festgelegten Garantien gehandelt hat. In der Verwaltungsvereinbarung sollte vorgesehen werden, dass die Parteien einander über Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterrichten und sich nach besten Kräften darum bemühen, sie rechtzeitig gütlich beizulegen. Auch bei mutmaßlichen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sollten Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Fälle, in denen die internationale Organisation nicht in der Lage ist, die in der Vereinbarung vorgesehenen Garantien umzusetzen, sollten ebenfalls erfasst werden. In solchen Fällen sollte das Organ der Union unverzüglich unterrichtet werden und sollten Übermittlungen ausgesetzt werden, bis die Garantien der Vereinbarung umgesetzt werden können.

- Der **Überwachungsmechanismus** sollte aus einer Kombination regelmäßiger Überprüfungen bestehen, die von jeder Partei extern und intern durchgeführt werden. Die Kombination einer externen und internen Überwachung sowie die erklärten möglichen Folgen einer negativen Überprüfung – was auch eine Empfehlung zur Aussetzung der Teilnahme an den Verwaltungsvereinbarungen umfassen kann – bieten ein zufriedenstellendes Schutzniveau. Der EDSB empfiehlt ferner, dass die Verwaltungsvereinbarung die freiwillige Verpflichtung der empfangenden Partei zur

Zusammenarbeit mit dem EDSB als Aufsichtsorgan des Rechnungshofs umfassen solle. Sollte dies nicht möglich sein, könnte eine unabhängige Überwachung durch funktional autonome Mechanismen gewährleistet werden. Bei solchen Mechanismen muss es sich um ein Gremium handeln, das selbst zwar nicht extern angesiedelt ist, aber seine Aufgaben unabhängig, d. h. frei von Weisungen, mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen wahrnimmt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschluss Nr. 10/2019 des Präsidenten des Europäischen Hochschulinstituts zum Datenschutz¹⁸ weitgehend auf dem europäischen Rechtsrahmen für den Datenschutz beruht, scheinen die meisten der oben aufgeführten Garantien (Datenschutzgrundsätze, Sicherheit, Rechte der betroffenen Personen, einige Definitionen von Schlüsselkonzepten) bereits in diesem Beschluss vorgesehen zu sein. Andere Garantien müssen allerdings weiter ausgearbeitet werden, insbesondere jene im Hinblick auf Beschränkungen bei Weiterübermittlungen, auf Rechtsbehelfe (einschließlich einer weiteren Klärung des gerichtlichen Rechtsbehelfs durch das Organ erster Instanz) und auf den Überwachungsmechanismus.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB dem Rechnungshof und dem Europäischen Hochschulinstitut, die jeweiligen Rollen beider Parteien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten klarzustellen und die entsprechende Verwaltungsvereinbarung unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben dargelegten Garantien auszuarbeiten. Gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung erfordert die Verwaltungsvereinbarung die Genehmigung durch den EDSB.

Brüssel, 12. November 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(e-signed)

¹⁸ Beschluss des Präsidenten Nr. 10/2019:
<https://www.eui.eu/Documents/AboutEUI/Organization/DataProtection/PresDecision10-2019-DataProtection.pdf>